

Bekanntmachung

über die Teileinziehung von einem Teilstück der Bahnhofstraße in der Gemeinde Ostbevern (Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstück 1121 tlw.)

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen, die Bahnhofstraße in einem Teilstück im Ausbaubereich „Eine neue Mitte für Ostbevern“ Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstück 1121 tlw. (s. beigefügter Planauszug) für die Ausweisung einer Fußgängerzone teileinzuziehen.

Die Straße hat aus verkehrsplanerischer Sicht keine Verkehrsbedeutung mehr, da durch die Umsetzung der Maßnahme „Eine neue Mitte für Ostbevern“ dieser Bereich nicht mehr uneingeschränkt für den motorisierten Individualverkehr befahrbar ist. Die Befahrbarkeit hierfür wird auf den zeitlich zu regelnden Lieferverkehr beschränkt. Fußgänger und Radfahrer können den Bereich uneingeschränkt nutzen.

Aus Verkehrssicherungsgründen und zur Stärkung bzw. Verbindung der Aufenthaltsbereiche, wird das Teilstück der Straße gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW, aktuelle Fassung) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls teileingezogen.

Die Absicht der Teileinziehung ist mit der Bekanntmachung vom 11.07.2025 gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW angekündigt worden. Innerhalb der Frist von drei Monaten sind keine Einwendungen vorgetragen worden.

Die Bekanntmachung der Teileinziehung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntsVO mit Ablauf des Tages, an das digitalisierte Dokument verfügbar ist, vollzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats vom Tag der Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/s Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Ostbevern,

Gemeinde Ostbevern

Der Bürgermeister

Karl Piochowiak

E 420476 m

Z

5765880 m

791

N 5765619 m

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

E 420312 m

1:1.000



= Fläche der Wegeteileinziehung